

Satzung

Climbing for all e.V.

Verein für Klettertherapie und -pädagogik

Satzung vom 11.12.2020

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Climbing for all,
Verein für Klettertherapie und -pädagogik.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Radebeul.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Zweck des Vereins ist:

- a. die Förderung des Gesundheitswesens
- b. die Förderung der Bildung und Erziehung
- c. die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
- d. die Förderung der Wissenschaft und Forschung

Der Verein möchte Menschen mit Förderbedarf in ihrer psychosozialen Entwicklung den Zugang zu Angeboten des therapeutischen und pädagogischen Kletterns ermöglichen. Über diese Angebote sollen ihre Sozialkompetenzen gestärkt, die Persönlichkeitsbildung unterstützt, Möglichkeiten zum sozialen (Gruppen-)Lernen sowie Hilfe zur Selbsthilfe geboten und so ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gefördert werden. In diesem Zusammenhang will sich der Verein besonders dafür einsetzen, dass bisher sozial und ökonomisch benachteiligte gesellschaftliche Gruppen wie sozial Schwache, Migrant/innen und Geflüchtete an der Gesundheitsförderung, insbesondere klettertherapeutischen und -pädagogischen Angeboten, teilhaben können. Mit seinen Angeboten will der Verein gesellschaftliche Integrations- und Inklusionsprozesse behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen unabhängig von Alter, sozialer Schicht oder ethnischer Zugehörigkeit fördern.

Im Sinne der Förderung von Wissenschaft und Forschung möchte er das Klettern als Methode in der Psychotherapie und pädagogischen Arbeit erforschen und an der Weiterentwicklung mitwirken. Er sorgt dafür, dass das bestehende sowie das fortwährend und zukünftig erworbene Fachwissen einer interessierten Allgemeinheit zugänglich gemacht wird. Sein Ziel ist es, die Klettertherapie als anerkanntes Heilmittel bei psychischen Erkrankungen zu etablieren und dazu beizutragen, pädagogisches Klettern als Fachdisziplin in der Kinder- und Jugendhilfe und der Erwachsenenbildung zu verankern.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a. das Organisieren, Durchführen und Unterstützen von Angeboten, die das Medium Klettern in Therapie und Pädagogik nutzen und darauf abzielen, Menschen mit Unterstützungsbedarf diese Angebote zugänglich zu machen,
- b. die Unterstützung von Eltern deren Kinder ein erhöhtes Risiko in der gesundheitlichen und psychosozialen Entwicklung haben, anhand von Beratungen und Seminaren,
- c. Angebote zur Selbsthilfe, maßgeblich durch die Hilfe einer verbesserten Vernetzung Betroffener (Menschen mit Unterstützungsbedarf),
- d. die Förderung und Weiterentwicklung des Kletterns als therapeutisch/ pädagogische Methode durch Evaluationen, wissenschaftliche und pädagogische Arbeiten, die Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen und die Beteiligung der Vereinsmitglieder an wissenschaftlichen Fachtagungen und Kongressen,
- e. die Planung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsprogrammen für Fachkräfte und Interessierte, die sich über die betreffenden Themen informieren und diesbezüglich weiterbilden wollen,
- f. Die Organisation von Interventions- und Supervisionsangeboten für Fachkräfte, welche mit dem Medium des therapeutischen bzw. pädagogischen Kletterns arbeiten,
- g. die Kooperation mit anderen Personen, Vereinen, Einrichtungen und Trägern mit gemeinsamen oder ähnlichen Zielen
- h. Öffentlichkeitsarbeit durch Fachvorträge, Informationsveranstaltungen, Medienberichte, Broschüren, etc.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder

- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem/der Betroffenen Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Monats möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Vor dem Austritt hat das Mitglied alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss zur Ausschließung ist dem Mitglied schriftlich und mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Mittel des Vereins

- (1) Über einen Mitgliedsbeitrag kann in der Mitgliederversammlung entschieden werden. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Die Mittel des Vereins erhält der Verein insbesondere durch Zuwendungen von Geldbußen, Spenden, Fördermitteln und sonstigen Zuschüssen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre, möglichst im ersten Quartal einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (3) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 und Abs. 2 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 und Abs. 2 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Alternativ kann das Passwort auch per SMS versendet werden. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, vorzugsweise per E-Mail (ist dies nicht möglich, per Post) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. postalische Adresse gerichtet ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail (ist dies nicht möglich, per Post) mit einer Frist von vier Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins

- Beiträge
 - alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §4 (3), die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen des §4 (6)
 - die Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen.
- Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gewählten Mitgliedern.

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder die Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, ein Vereinsmitglied in den Vorstand zu wählen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen unter Aufstellung der Tagesordnungen,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Diese/r ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung der Vorstandstätigkeit geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Vergütungen im Verein

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat das Vorstandsmitglied, welches auf Grundlage der Geschäftsordnung der Vorstandstätigkeit damit beauftragt wird.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name, Vorname
 - Anschrift
 - E-Mail-Adresse (optional)
 - Telefonnummer (optional)
 - Bankverbindung (falls erforderlich).

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Bildung, der Erziehung, der Jugendhilfe sowie der Förderung des Gesundheitswesens zu verwenden hat.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden in Kraft.

Radebeul, 11.12.2020

Unterschriften der Gründer/innen:

Anett Große

Ute Rokyta

Beatrix Schumann

Frank Schumann

David Skiera

Linda Krause

Magdalena Schmotz

Veronika Manitz

Matthias Schütze

Annett Häbold

Julia-Elisabeth Wolff